



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig

vertreten durch:

Prof. Dr. Barbara Mikus
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig
DEUTSCHLAND

GZ: V/4/2023

20230130_Bescheid_§ 27a_HTWK

Wien, am 30.01.2023

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat mit Beschluss vom 26.01.2023 über den Antrag der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, § 27a HS-QSG hinsichtlich der im Antrag genannten 2 Studiengänge entschieden:

Spruch

- I. Dem Antrag der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig auf positive Entscheidung über die Meldung vom 22.12.2022 in der Version vom 06.01.2023 (inklusive der Nachreichung vom 10.01.2023) hinsichtlich der Studiengänge
 1. Berufsbegleitender Diplomstudiengang Bauingenieurwesen, Abschlussgrad: Diplom-Ingenieur (FH), abgekürzt: Dipl.-Ing. (FH), 240 ECTS, Dauer: 9 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsorte: 8010 Graz, HTBLVA Graz Ortweinschule, Körösisstraße 157; 6026 Innsbruck, HTL für Bau und Design Innsbruck, Trenkwaldstraße 2; 4020 Linz, HTL1 Bau und Design Linz, Goethestraße 17; 3500 Krems an der Donau, HTL Krems, Alauntalstraße 29; 6830 Rankweil, HTBLVA Rankweil, Negrellistraße 50; 5020 Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof Salzburg, Moosstraße 197; 2700 Wiener Neustadt, HTBLVA Wiener Neustadt, Doktor-Eckener-Gasse 2; österreichischer Kooperationspartner: Ingenium Education GmbH
 2. Weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang Bauingenieurwesen, Abschlussgrad: Master of Engineering, abgekürzt: M.Eng., 90 ECTS, Dauer: 4 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsorte: 8010 Graz, Ingenium Education Graz, Herrngasse 26 – Jungferngasse 1; 8010 Graz, HTBLVA Graz Ortweinschule, Körösisstraße 157; 2700 Wiener Neustadt, HTBLVA Wiener Neustadt, Doktor-Eckener-Gasse 2; 6580 St. Anton am Arlberg, Sankt Anton a.A. Kongresszentrum, Arlberghaus, Dorfstraße 8; 5310 Mondsee, Schloss Mondsee, Schlosshof 1a; 6026 Innsbruck, HTL für Bau und Design Innsbruck, Trankwaldstraße 2; 4020 Linz, HTL1 Bau und Design Linz, Goethestraße 17; 3500 Krems an der Donau, HTL Krems, Alauntalstraße 29; 6830 Rankweil, HTBLVA Rankweil, Negrellistraße 50;

5020 Salzburg, Bauakademie Lehrbauhof Salzburg, Moosstraße 197; österreichischer Kooperationspartner: Ingenium Education GmbH

wird gemäß §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattgegeben.

- II. Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 26.01.2029.
- III. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens gem. § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 6 der § 27-Meldeverordnung 2019 belaufen sich auf € 3.480,- (Verfahrenspauschale). Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „HTWK Leipzig_2 SG - Verfahrenskosten“, zu überweisen.

Begründung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1-5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1-5 HS-QSG erfüllt sind.

Kosten

Gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG iVm § 6 der § 27-Meldeverordnung 2019 werden der Antragstellerin für dieses Verfahren Kosten in der Höhe von € 3.480,- (Verfahrenspauschale) in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)